

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gütersloh Marketing GmbH (gtm) für Veranstaltungen, Märkte, Volksfeste, insbesondere für Beschicker und Dienstleister

Mit der Anmeldung akzeptieren Sie die aufgeführten Geschäftsbedingungen. Diese werden damit Vertragsbestandteil.

Im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung haben unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch dann Gültigkeit, wenn bei einem einzelnen Geschäft nicht gesondert darauf verwiesen wird. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht akzeptiert.

§ 1 Vertragsschluss und Vertragsgegenstand

1. Mit der Zusendung der unterschriebenen verbindlichen Anmeldung und deren Annahme, durch eine schriftliche Annahmestätigung durch die gtm, wird der Vertrag verbindlich geschlossen.
2. Grundlagen der Geschäftsbeziehungen sind die AGB und die Ergebnisse der mündlichen Verhandlungen, die in einem Vertragsentwurf seitens der gtm münden.
3. Die gtm ist in der Ausgestaltung der Veranstaltung, des Programms und der Auftritte nach Maßgabe des vereinbarten Vertrages frei.

§ 2 Leistungsänderung

1. Nebenabreden oder Abänderungen, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der schriftlichen Form.
2. Die gtm kann ihre vertraglich geschuldeten Leistungen einseitig ändern, soweit durch die Veränderungen der vereinbarte Inhalt des Vertrages nicht oder nur unwesentlich berührt wird. Aufgrund solcher Abweichungen steht dem Vertragspartner kein Kündigungsrecht zu.
3. Sofern die Änderungen in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Veranstaltung stehen und dazu dienen eine ungestörte Durchführung der Veranstaltung sicherzustellen, werden auch mündliche Vereinbarungen Bestandteil des Vertrages.

§ 3 Kündigung

1. Der Vertragspartner ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit der gtm jederzeit zu kündigen.
2. Die vorzeitige Kündigung des Vertragsverhältnisses verpflichtet den Vertragspartner zu Zahlung einer Entschädigung, unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes der Kündigung zur vereinbarten Veranstaltung, nach folgender Staffelung:

- bis zu 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn: 50% der vertraglich vereinbarten Gesamtsumme,
- ab dem 13. Tag vor Veranstaltungsbeginn: 100% der vertraglich vereinbarten Gesamtsumme,

Dem Kunden bleibt es vorbehalten, der gtm nachzuweisen, dass ihr keine oder geringere Kosten entstanden bzw. entgangen sind. In diesem Fall ist der Kunde zur Bezahlung der nachgewiesenen geringeren Kosten verpflichtet.

3. Die gtm behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist die gtm verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Leistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

§ 4 Haftung der Teilnehmer

Die Teilnehmer oder ihre Erfüllungsgehilfen haften für alle Schäden, auch die, die durch den Auf- und Abbau und den Betrieb des Geschäftes entstehen. Der Teilnehmer erklärt, dass eine für sein Geschäft entsprechende Haftpflichtversicherung mit ausreichendem Deckungsbetrag abgeschlossen zu haben.

§ 5 Haftung, Gewährleistung und Schadensersatz der gtm

1. Die gtm verpflichtet sich zur gewissenhaften Vorbereitung und sorgfältigen Auswahl und Überwachung der Leistungsträger nach den Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns.

2. Für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und die keine Verletzung einer Kardinalpflicht darstellen, haftet der Betreiber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
3. Die gtm haftet insbesondere nicht für die Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft sowie Mängel der Leistung von Dritten und deren Beauftragten. Ebenso nicht für die Rechtzeitigkeit der Leistungen dieser Personen oder sonstiger Leistungsstörungen, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses zu diesen Dritten auftreten können.
4. Die gtm übernimmt keine Haftung für Beschädigungen oder Verlust des Ausstellungsgutes.
5. Der Vertragspartner hat Mängel unverzüglich schriftlich bei der gtm anzuzeigen. Sofern es sich um einen Handelskauf handelt, gilt § 377 HGB. Liegt kein Handelskauf vor, so verliert der Vertragspartner seine Gewährleistungsrechte, wenn er den Mangel nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzeigt.
6. Der maximale Schadensersatzanspruch gegen die gtm ist sofern keine Haftung nach Ziffer 2 vorliegt auf die vereinbarte Vertragssumme beschränkt.

§ 6 Preise und Zahlungsverpflichtungen

1. Kostenvoranschläge der gtm und Angaben zu Kosten Dritter sind unverbindlich. Kostenangaben in Verträgen mit der gtm sind verbindlich.
2. Die gtm erstellt eine Abrechnung. Alle Preise verstehen sich grundsätzlich als Nettopreise. Die jeweils gültige Umsatzsteuer wird dazu gerechnet und ausgewiesen.
3. Die gtm ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Zahlungen im Voraus zu verlangen.
4. Der Gesamtbetrag ist zahlbar ohne Abzug sofort nach Rechnungserhalt.
5. Die gtm ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Mahngebühren und bankübliche Verzugszinsen zu berechnen.

§ 7 Eigentumsrecht und Urheberschutz

Alle Leistungen der gtm wie z. B. skizzierte Ideen und Konzepte sowie einzelne Teile daraus sind geistiges Eigentum der gtm. Der Vertragspartner erwirbt mit Vertragsschluss nur das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck und für die Dauer der Veranstaltung. Entsprechendes gilt, wenn eine Veranstaltung aus welchem Grund auch immer nicht stattfindet.

§ 8 Pflichten des Vertragspartners

1. Den Anweisungen der Mitarbeiter/innen der gtm ist stets Folge zu leisten.
2. Die schriftliche Vereinbarung mit der gtm ist stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Es dürfen nur die mit der gtm abgestimmten Warensortimente und / oder gastronomische Leistungen bzw. Dienstleistungen oder künstlerische Darbietungen angeboten werden, die im Vertrag aufgeführt sind. Weicht der Vertragspartner während der Veranstaltung davon ab, kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 1.000,00 € verlangt werden.
4. Der Verkauf von Speisen und / oder Getränken bedarf der besonderen Genehmigung durch den Veranstalter. Für den Ausschank von alkoholischen Getränken ist eine zusätzliche Schankerlaubnis des Fachbereichs Recht und Ordnung der Stadt Gütersloh erforderlich. Die Meldung an den Fachbereich erfolgt durch den Standbetreiber auf dessen eigene Kosten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
5. Der Handel mit NS-Emblemen oder anderen Gegenständen aus der NS-Zeit sowie der Handel mit Waffen, Tieren, pornografischen Gegenständen oder Waren, die gegen das Zoll- und Urheberrecht verstoßen, ist untersagt.
6. Das Füllen von Luftballons mit brennbaren Gasen und der Verkauf solcher gefüllter Luftballons sind aus Gründen der Gefahrenabwehr im Sinne des Ordnungsbehördengesetzes nicht gestattet.
7. Die Inbetriebnahme des Geschäfts darf, soweit erforderlich, erst nach Abnahme durch das Bauaufsichtsamt erfolgen und zwar gemäß Runderlass des Innenministers über die bauaufsichtliche Behandlung fliegender Bauten und der Bauordnung NRW.

§ 9 Veranstaltungszeiten

1. Die Veranstaltungszeiten ergeben sich aus dem mit der gtm geschlossenen Vertrag.
2. Der Teilnehmer verpflichtet sich, mit dem angegebenen Geschäft zu erscheinen und dieses für die Dauer der Veranstaltung während der gesamten Öffnungszeiten zu betreiben.
3. Die Mitarbeiter/innen der gtm können die Veranstaltung aus Gründen der Sicherheit oder aus Gründen eines überwiegenden öffentlichen Interesses (z. B. Krisen- oder Unglücksfall) ganz oder teilweise absagen.

§ 10 Verstöße gegen geltende Ordnungen

1. Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung der Stadt GT können einen sofortigen Platzverweis zur Folge haben.
2. Der Handel mit verbotener Ware hat neben einer möglichen strafrechtlichen Verfolgung den sofortigen Ausschluss auf Dauer zur Folge.
3. Im Falle eines Verstoßes kann eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von 1.000,00 € verlangt werden.

§ 11 Standmiete

1. Die Standmiete und alle in der Vereinbarung geführten Kosten sind im Voraus zu entrichten. Über das fällige Entgelt wird eine separate Rechnung geschrieben. Das Entgelt beinhaltet u. a. auch die Sondernutzungsgebühr gem. dem Gebührentarif der gültigen Satzung der Stadt GT über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen.
2. Das Entgelt ist spätestens bis zum in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum zu entrichten.
3. Bei nicht fristgerechter Zahlung entfällt der Anspruch des Teilnehmers auf den Platz und die gtm kann anderweitig über den Platz verfügen. Dies entbindet den Teilnehmer nicht von der Zahlung des Entgeltes. Die gtm muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

4. Das Entgelt ist auch geschuldet bei Nichterscheinen oder Kündigung des Vertrages durch den Teilnehmer. Die gtm muss sich jedoch auch in diesen Fällen ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.
5. Im Fall, dass die angekündigte Veranstaltung nicht oder teilweise nicht stattfindet, werden im Voraus entrichtete Standgebühren anteilig zurückerstattet.

§ 12 Stromversorgung

1. Die Herstellung der Stromanschlüsse erfolgt stets durch ein von der gtm ausgewähltes Elektronunternehmen. Die Kosten werden zwischen der gtm und dem beauftragten Unternehmen abgerechnet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Die gtm behält sich vor, Mehrleistungen für die Stromversorgung, die sich aufgrund besonderer Umstände des betriebenen Geschäfts ergeben, dem Teilnehmer gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 13 Gerichtsstand

1. Die gtm ist nur an ihrem Sitz zu verklagen.
2. Für Klagen der gtm gegen Teilnehmer ist der Wohnsitz des Teilnehmers maßgebend.
3. Für Klagen gegen Teilnehmer, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klage nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der gtm vereinbart.
4. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

§ 14 Verschwiegenheitspflicht

Die Vertragsparteien vereinbaren strenge Vertraulichkeit über alle sich aus dem Geschäftsverkehr ergebenden Kenntnisse gegenüber Dritten, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung wird durch eine andere Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Gehalt der rechtsunwirksamen Bestimmung sowie dem Willen der Parteien am nächsten kommt.